Der Chef des Distrikts Krakau.

Krakau, den 8.12.1939.

Anordnung Nr. 52

Betrifft: Beschlagnahme durch die Land-und Stadtkommissare.

Die Wiederherstellung geordneter Verhältnisse hat den ungehemmten Warenaustausch zwischen den einzelnen Kreisen zur Voraussetzung. Jede Unterbindung dieses Warenverkehrs führt zur weiteren Verknappung in den Zuschußbezirken ohne den Überschußgebieten irgendwie dienlich sein zu können.

Eingriffe in den ungehemmten Güteraustausch in Form von Beschlagnahme durchrollender Güter seitens der Kreishauptleute Land-und Stadtkommissare machen eine geordnete Wirtschaft unmöglich. Sie stören auch die Versorgung derjenigen Land-und Stadtkreise, die auf die Anlieferung der gekauften oder bestellten Waren ihre Hoffnung setzen. Es sind daher Beschlagnahmen aller Art an durchrollenden Gütern grundsätzlich zu unterbinden.

Ebenso ist es unzulässig, daß Kreishauptleute Land-und Stadtkommissare die Einfuhr von Erzeugnissen ihres Bezirks an die Lieferung anderer Erzeugnisse oder von Lebensmitteln binden. Kautionen, die in einzelnen Bezirken von Kaufleuten und Händlern genommen wurden, um diese zur nachträglichen Lieferung von Lebensmitteln zu veranlassen, sind zurückzuerstatten.

gez. Wächter.

Für die Richtigkeit:

Amtsrat.

Verteiler umseitig.

